

Inhaltsverzeichnis

19.11.2015 Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sitzungsdokumente

Einladung HFA
Niederschrift ö. HFA 01.09.2015

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Weitergabe von Krediten an die StadtBetrieb Bornheim AöR und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Vorlage: 556/2015-2
	Vorlage Vorlage: 556/2015-2	Vorlage: 556/2015-2
Top Ö 5	Stellungnahme der BDO Legal Benennung von Straßen in Kardorf, Baugebiet Ka 03	Vorlage: 576/2015-7
	Vorlage Vorlage: 576/2015-7	Vorlage: 576/2015-7
Top Ö 6	Übersichtsplan.1 Anregung nach § 24 GO vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des Fairen Handels	Vorlage: 495/2015-1
	1 Vorlage Vorlage: 495/2015-1	Vorlage: 495/2015-1
	2 Anregung Vorlage: 495/2015-1	Vorlage: 495/2015-1
	3 Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW Vorlage: 495/2015-1	Vorlage: 495/2015-1
	Ergänzungsvorlage	
Top Ö 7	Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.09.2015 betr. Lärmbelästigung durch "Schrottsammler"	Vorlage: 564/2015-3
	Vorlage ohne Beschluss	

Vorlage: 564/2015-3

Vorlage:
564/2015-
3

Anfrage

Mitteilung betr. Beschaffung Kassenautomat

Vorlage:
547/2015-
2

Vorlage ohne Beschluss

Top Ö 8

Einladung



Sitzung Nr.	76/2015
HFA Nr.	7/2015

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 26.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 19.11.2015, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt

.Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 51/2015 vom 01.09.2015	
4	Weitergabe von Krediten an die StadtBetrieb Bornheim AöR und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	556/2015-2
5	Benennung von Straßen in Kardorf, Baugebiet Ka 03	576/2015-7
6	Anregung nach § 24 GO vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des Fairen Handels (BürgA 20.10.2015)	495/2015-1
7	Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.09.2015 betr. Lärmbelästigung durch "Schrottsammler"	564/2015-3
8	Mitteilung betr. Beschaffung Kassenautomat	547/2015-2
9	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
10	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **01.09.2015**,
18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	51/2015
HFA Nr.	5/2015

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Borodichin, Jewgenia	CDU-Fraktion
Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Heller, Petra	CDU-Fraktion
Heßling, Günter	CDU-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion
Marx, Bernd	CDU-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	UWG/Forum-Fraktion
Voigt, Philipp	SPD-Fraktion
Weiler, Jürgen	ABB-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd	UWG/Forum-Fraktion
Jaritz, Karin	SPD-Fraktion
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Kretschmer, Gabriele	CDU-Fraktion
Schulz, Heinz-Peter	Fraktion-DIE LINKE
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Cugaly, Ralf Kämmerer
Hennings, Albrecht
Pilger, Christiane
Schier, Manfred Erster Beigeordneter
Schnapka, Markus Beigeordneter
Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Feldenkirchen, Else	UWG/Forum-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Koch, Christian	FDP-Fraktion
Lehmann, Michael	Fraktion-DIE LINKE

Oster, Thomas
Prinz, Rüdiger
Söllheim, Michael
Stüsser, Peter

CDU-Fraktion
CDU-Fraktion
CDU-Fraktion
CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 40/2015 vom 09.06.2015	
4	Betriebsprüfung bei der Stadt Bornheim	388/2015-2
5	3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	378/2015-1
6	Beteiligungsbericht 2014	409/2015-2
7	Kommunaler Finanzausgleich - Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 (GFG 2016)	382/2015-2
8	Weitergabe von Krediten an städtische Beteiligungen	399/2015-2
9	Aufhebung kw-Vermerk im Stellenplan	458/2015-11
10	Sachstand zur Umsetzung des Prüfauftrages zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuersatzung	224/2015-2
11	Ergebnisbericht zum 31.05.2015 und Ausblick auf die weitere Entwicklung der Erträge und Aufwendungen	385/2015-2
12	Mitteilung betreffend Sachstand zur Erstellung der Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015	420/2015-2
13	Antrag der FDP-Fraktion vom 01.06.2015 betr. Beteiligung am Ortungssystem für Notfälle im Wald	371/2015-3
14	Anfrage der FDP-Fraktion vom 01.08.2015 betr. Gemeindefinanzierungsgesetz 2016	453/2015-2
15	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
16	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters,

1. die Tagesordnungspunkte 7 und 14 zusammen zu behandeln und
2. die Vorlage-Nr. 506/2015-3 unter TOP 15 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-7, 14, 8-13, 15-16.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 40/2015 vom 09.06.2015	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 40/2015 vom 09.06.2015 keine Einwände.

4	Betriebsprüfung bei der Stadt Bornheim	388/2015-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, das weitere Verfahren zur Umsetzung des Leasingkonzeptes gemeinsam mit dem StadtBetrieb Bornheim und der steuerlichen Beratung abzustimmen und eine Entscheidung vorzubereiten.

- Einstimmig -

5	3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim	378/2015-1
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt folgende 3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim – GeschO- vom 30.04.2008

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"Zur Ratssitzung werden alle Ratsmitglieder sowie die Beigeordneten eingeladen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über das Ratsinformationssystem.
Auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitgliedes erhält dieses die Einladung weiterhin in Papierform."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am 12. Kalendertag vor dem Sitzungstag im Ratsinformationssystem zur Verfügung stehen bzw. per Post zugehen.
Gleichzeitig sollen den Ratsmitgliedern auch die Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) zur Verfügung stehen. Der Zugang der Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) erfolgt in der jeweiligen Form der Übersendung nach § 1 Absatz 2.
Das Ratsmitglied hat dafür zu sorgen, dass Erläuterungen und Unterlagen, die ihm zur Verfügung gestellt wurden und die der Verschwiegenheit unterliegen, unbefugten Dritten nicht zugänglich sind.“

3. § 3 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Bürgermeister/ Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest.

Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr von mindestens einem Fünftel der gewählten Ratsmitglieder oder einer Fraktion in schriftlicher Form spätestens am 28. Kalendertag vor dem Sitzungstag vorgelegen haben.“

4. § 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Jedes Ratsmitglied ist berechtigt jederzeit schriftliche Anfragen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen und sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten (kleine Anfragen).

Die kleinen Anfragen müssen binnen 14 Kalendertagen beantwortet werden. Die Anfragen und Antworten werden den anderen Ratsmitgliedern sowie der Öffentlichkeit wöchentlich gesammelt auf der Internetseite der Stadt Bornheim bekannt gegeben.

Im Amtsblatt wird regelmäßig der Hinweis auf die Internetseite veröffentlicht.

Abweichend davon erfolgt bei kleinen Anfragen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die der Verschwiegenheit unterliegen, die Bekanntgabe nur an die Ratsmitglieder.

Jede Fraktion hat darüber hinaus die Möglichkeit, große Anfragen zu stellen, die bis zu fünf Unterfragen enthalten dürfen. Diese sind mindestens 28 Kalendertage vor einer Sitzung einzureichen und werden von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin schriftlich per Vorlage beantwortet. Zu diesen Anfragen kann in der Sitzung eine Aussprache stattfinden. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.“

5. § 28 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Niederschrift wird vom/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert einer/eine der Genannten die Unterschrift, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift soll innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung allen Ratsmitgliedern in der jeweiligen Form des § 1 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 zugeleitet werden.“

6. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft..

- Einstimmig -

6	Beteiligungsbericht 2014	409/2015-2
----------	---------------------------------	-------------------

AM Feldenkirchen bittet schriftlich zu erläutern, was man in dem Beteiligungsbericht der Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Ziffer 2. „Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ und unter Ziffer 4. „Materialaufwand (Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für bezogene Waren)“ versteht.

Fertige Erzeugnisse sind voll erschlossene Gewerbegrundstücke, die in der Bilanz als Vorräte des Umlaufvermögens erfasst sind. Im Falle eines Verkaufs vermindert sich der Bestand, demgegenüber stehen die Verkaufs- bzw. Umsatzerlöse.

Unfertige Erzeugnisse sind Grundstücke im Eigentum der WFG, die noch nicht durch Baustraßen oder Kanal erschlossen sind. Hier gibt es eine Besonderheit, die in der Bilanz zu erkennen ist und in der GuV nur im Saldo ausgewiesen wird. Mit Fortführung der Erschließung vermindert sich der Bestand an unfertigen Erzeugnissen und erhöht den Bestand an fertigen Erzeugnissen (zum Verkauf bestimmter Grundstücke).

Unter Materialaufwand sind alle Kosten der Kontenklasse 3 erfasst. Diese umfasst Grundstückskosten, Planungs- und Bearbeitungskosten, Straßen- und Kanalbaukosten sowie ökologische Ausgleichskosten. Das sind „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“.

Der Materialaufwand war in 2014 höher, weil hier u.a. die Grundstückskosten für Alfter-Nord eingegangen sind. Der weitere Materialaufwand betrifft im Wesentlichen Straßenbaukosten im Gewerbepark Bornheim-Süd/Alfter-Nord.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den Beteiligungsbericht 2014 zur Kenntnis.

- Einstimmig -

7	Kommunaler Finanzausgleich - Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 (GFG 2016)	382/2015-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

8	Weitergabe von Krediten an städtische Beteiligungen	399/2015-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt diese, die rechtlichen Voraussetzungen für die Weitergabe von Kommunaldarlehen in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 innerhalb des Konzerns "Stadt Bornheim" zu schaffen und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

- Einstimmig -

9	Aufhebung kw-Vermerk im Stellenplan	458/2015-11
----------	--	--------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, den an Stelle Nr. 0876 im Stellenplan 2015/2016 angebrachten kw-Vermerk aufzuheben.

- Einstimmig -

10	Sachstand zur Umsetzung des Prüfauftrages zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuersatzung	224/2015-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Vergnügungssteuersatzung zur Kenntnis und beschließt, die Vergnügungssteuer nicht um die Tatbestände des gezielten Einräumens der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen und des Angebotes sexueller Handlungen gegen Entgelt zu erweitern.

- Einstimmig -

11	Ergebnisbericht zum 31.05.2015 und Ausblick auf die weitere Entwicklung der Erträge und Aufwendungen	385/2015-2
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Buchungsstand 31.05.2015 sowie zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

12	Mitteilung betreffend Sachstand zur Erstellung der Gesamtab- schlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015	420/2015-2
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

13	Antrag der FDP-Fraktion vom 01.06.2015 betr. Beteiligung am Ortungssystem für Notfälle im Wald	371/2015-3
-----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Kostenschätzung zur Installation eines flächendeckenden Systems von Ortungspunkten in den Waldgebieten der Stadt Bornheim im Rahmen der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2017 vorzulegen.

- Einstimmig -

14	Anfrage der FDP-Fraktion vom 01.08.2015 betr. Gemeindefinan- zierungsgesetz 2016	453/2015-2
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

15	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorhe- rigen Sitzungen	
-----------	---	--

Mündliche Mitteilung

des Beigeordneten Herrn Schnapka betr. Flüchtlingssituation

-Kenntnis genommen-

AM Kretschmer bedankt sich für die gute Zusammenarbeit.

AM Kabon

Was passiert mit dem Schulsport und den Vereinen, wenn sich die Situation über die Jahreswende hinauszieht und die Turnhalle weiterhin belegt ist? Besteht die Möglichkeit die Lokation (Rheinhalle) zu wechseln oder Alternativen anzubieten?

Antwort:

Es wird über alles nachgedacht. Auch die Rheinhalle wurde in die Überlegungen mit einbezogen.

Es muss die Entwicklung abgewartet werden. In Bornheim-Roisdorf ist die Situation so, dass hier viele Hallen vorhanden sind. Im Laufe der Zeit wird sich nochmals mit den Schulen und den Vereinen kurzgeschlossen.

Die Ratsmitglieder werden weiterhin kontinuierlich unterrichtet.

AM Koch betr. Enge und Außengelände

Wäre es nicht sinnvoll, einen fraktionsübergreifenden Arbeitskreis einzurichten?

Antwort:

Es wird nach einem Gelände gesucht, auf welchem es ein Zelt geben wird, in dem verschiedene Angebote stattfinden können (Spiel, Sport und Spannung).

Außerdem werden die Fraktionen in kurzen Abständen (ca. 14 Tage) zur Abstimmung eingeladen.

Vorlage-Nr. 506/2015-3

Mitteilung betr. Durchführung Garagentrödelmarkt in Uedorf

-Kenntnis genommen-

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

16	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Hanft

Gibt es weitere Informationen zur Reform des ärztlichen Bereitschaftsdienstes?

Antwort:

In der nächsten Sitzung erfolgt hierzu eine Mitteilung.

Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

gez.
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	556/2015-2
Stand	28.09.2015

Betreff Weitergabe von Krediten an die StadtBetrieb Bornheim AöR und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
- siehe Beschlussentwurf Rat -

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die Weitergabe eines Kommunaldarlehens an die Stadtbetrieb Bornheim AöR in Höhe von 18.253.400 € sowie an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in Höhe von 2.290.410 € und beauftragt die Verwaltung, die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 01.09.2015 die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Weitergabe von Kommunaldarlehen in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 innerhalb des Konzerns "Stadt Bornheim" zu schaffen und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Auf die Vorlage-Nr. 399/2015-2 wird inhaltlich Bezug genommen.

Die in der Vorlage dargestellte Erforderlichkeit der Anpassung der Haushaltsplandaten ist durch den am 10.09.2015 in den Rat eingebrachten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 erfolgt.

Hierdurch wird die aus Sicht der Kommunalaufsicht erforderliche Kreditermächtigung geschaffen.

Insgesamt handelt es sich um ein Volumen von 15.043.810 Euro in 2015 und 5.500.000 Euro in 2016.

In 2015 soll damit finanziert werden:

- der Breitbandausbau mit 3.670.000 €
- die Investitionstätigkeit des Abwasserwerks gemäß Wirtschaftsplan in Höhe von 6.600.000 €
- die Ablösung von Ausleihungen durch die Stadt Bornheim im Umfang von 2.483.400 € sowie
- 51 % des Fremdkapitalanteils in der Stromnetzgesellschaft für das Stromversorgungsnetz Bornheim in Höhe von 2.290.410 €.

In 2016 dienen die Kredite zur Finanzierung der Investitionstätigkeit des Abwasserwerks gemäß Wirtschaftsplan in Höhe von 5.500.000 €.

Der Schuldendienst wird durch die beiden Gesellschaften geleistet. Insoweit stellt sich die Kreditweitergabe für den städtischen Haushalt ergebnisneutral dar.

Zu der in der Vorlage-Nr. 399/2015-2 dargestellten Problematik der EU-Beihilferechtskonformität liegt zwischenzeitlich eine Stellungnahme der BDO Legal vor (vgl. Anlage). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beihilfe ausscheidet, da sowohl der Stadtbetrieb Bornheim als auch die Stromnetzgesellschaft durch die Weitergabe der Kreditmittel nicht begünstigt werden.

Sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft zahlen im Ergebnis für die Darlehensverträge das, was sie auch zahlen müssten, wenn sie die Darlehen selbst am freien Markt aufgenommen hätten. Dieser Betrag ist nur aufgeteilt in unmittelbar an die Kreditinstitute zu leistende Kommunalkonditionen sowie die Provision, die an die Stadt Bornheim bezahlt wird. Die Marktüblichkeit ist durch die Einholung verschiedener Angebote von Kreditinstituten belegt.

Die Provisionszahlungen stellen für die Stadt einen Konsolidierungsbeitrag dar.

Die Umsetzung erfolgt im Wege einer Vereinbarung/eines Gesellschafterdarlehensvertrages, der die Kriterien festlegt sowie Rechte und Pflichten der Parteien bestimmt. Die Abstimmung der Vertragstexte erfolgt derzeit unter Beteiligung der BDO Legal.

Die mit dem mehrheitsbeteiligten Unternehmen zu treffende Vereinbarung über die Gewährung einer Ausleihung umfasst insbesondere folgende Eckdaten bzw. Nachweise:

- Rechtsgrundlage und Verwendungszweck der Ausleihung
- Kreditbetrag
- Konditionen, Schuldendienstleistungen und Laufzeit der Vereinbarung (Kreditgeschäft)
- Avalprovision.

Die Umsetzung der Kreditweitergabe erfolgt unmittelbar nach dem Ratsbeschluss noch im Laufe des Monats Dezember 2015. Zwingende Voraussetzung für die Umsetzung ist - wegen der erforderlichen Kreditermächtigung - die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016. Dies wiederum kann nur gewährleistet werden, wenn die Anzeige der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 bei der Kommunalaufsicht unmittelbar nach dem Ratsbeschluss am 5. November 2015 erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlagen zum Sachverhalt

Stellungnahme der BDO Legal

Stellungnahme

An	Stadt Bornheim Stadtkämmerei Herr Ralf Cugaly
Von	BDO Legal Düsseldorf
Datum	25. September 2015
Betreff	Stadt Bornheim - Beihilfenrechtliche Aspekte der Finanzierung städtischer Beteiligungen

A. Ausgangslage

- (1) In der Stadt Bornheim gibt es mit der Stadtbetrieb Bornheim AöR („**Stadtbetrieb**“) und der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG („**Stromnetzgesellschaft**“) zwei städtische Beteiligungen, die derzeit einen Finanzierungsbedarf haben.
- (2) Stadtbetrieb erfüllt in Bornheim vorrangig hoheitliche Aufgaben. Hierzu gehören unter anderem der Betrieb des städtischen Friedhofs, die Sicherstellung der Abwasserentsorgung und die Betreuung und Pflege der Grünflächen. Daneben soll Stadtbetrieb auch den Breitbandausbau für die Internetversorgung der Bevölkerung in Bornheim vorantreiben. Zur Finanzierung zweier Vorhaben (Investitionen in die Abwasserentsorgungsinfrastruktur und den Breitbandausbau) hat die Stadtbetrieb derzeit einen Finanzbedarf von ca. EUR 10 Mio.
- (3) Der Stromnetzgesellschaft wurde kürzlich die Konzession für den Betrieb des Stromnetzes in Bornheim erteilt. Zur Übernahme des Stromnetzes vom vorherigen Konzessionär benötigt Stromnetzgesellschaft ebenfalls Finanzmittel. Diese sollen zu 40% durch Eigenkapital der beiden Anteilseigner (Stadt Bornheim und ein privater Dritter) und zu 60 % durch Fremdkapital zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Stadt Bornheim möchte nun Kredite zu den für Kommunen geltenden Konditionen („**Kommunalkonditionen**“) aufnehmen. Die Darlehenssummen sollen dann an die Stadtbetrieb und Stromnetzgesellschaft weitergereicht werden. Hierfür werden Stadtbetrieb und Stromnetzgesellschaft jeweils eine Provision entrichten, die der Differenz zwischen Kommunalkonditionen und marktüblichen Konditionen für die jeweilige Gesellschaft entspricht („**Provision**“). Die Provision wird an die Stadt Bornheim entrichtet. Die Zins- und Tilgungsleistungen zu Kommunalkonditionen werden durch die Beteiligungen direkt bedient.
- (5) Die marktüblichen Konditionen wurden durch Anfragen bei verschiedenen Kreditinstituten ermittelt.
- (6) Bei der Weitergabe der Kreditmittel sollen die Voraussetzungen und Anforderungen des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 16. Dezember 2014 („**Krediterlass**“) beachtet werden.

- (7) Insoweit stellt sich die Frage, inwiefern die Weitergabe der Kreditmittel EU-beihilfenrechtlich zulässig ist.

B. Ergebnis

- (8) Finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand an ihre Beteiligungen können grundsätzlich Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellen, die unter Umständen vor der Gewährung bei der Europäischen Kommission anzumelden wären.
- (9) Als Beihilfe gelten jedoch nur Maßnahmen, die den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) erfüllen. Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt eine Beihilfe vor bei einer Zuwendung von staatlichen Mitteln, die ein bestimmtes Unternehmen begünstigt und eine Wettbewerbsbeschränkung sowie eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorruft.
- (10) Abgrenzbare Einheiten, die wirtschaftlich tätig sind, gelten unabhängig von ihrer Rechtsform als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden. Daher sind aus unserer Sicht sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen, da sie - zumindest auch - wirtschaftlich tätig sind.
- (11) Vorliegend scheidet eine Beihilfe aus unserer Sicht aber aus, da sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft durch die Weitergabe der Kreditmittel nicht begünstigt werden.
- (12) Eine Begünstigung läge im EU-beihilfenrechtlichen Sinne nur vor, wenn das Unternehmen besondere finanzielle Vorteile erhält, die es im normalen Geschäftsverlauf nicht erhalten würde.
- (13) Solche finanziellen Vorteile werden hier nicht gewährt. Sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft zahlen im Ergebnis für die Darlehensbeträge das, was sie auch zahlen müssten, wenn sie die Darlehen selbst am freien Markt aufgenommen hätten. Dieser Betrag ist nur aufgeteilt in unmittelbar an die Kreditinstitute zu leistende Kommunalkonditionen sowie die Provision, die an die Stadt Bornheim gezahlt wird. Die Marktüblichkeit wurde durch Einholung verschiedener Angebote von Kreditinstitutionen belegt.
- (14) Eine Begünstigung käme in dieser Situation aus unserer Sicht nur dann in Betracht, wenn Stadtbetrieb und/oder Stromnetzgesellschaft eigenständig keine Darlehen aufnehmen könnten, die Weitergabe durch die Stadt Bornheim unabhängig von den Konditionen also den einzigen Zugriff auf Finanzmittel ermöglichen würde. Dies ist nach unserem Verständnis aber vorliegend nicht der Fall. Wie durch die Angebote der Kreditinstitute belegt ist, würden beide Gesellschaften auch eigenständig Finanzmittel am freien Markt zur Verfügung gestellt bekommen.
- (15) Nur der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass eine Beihilfe auch nicht darin gesehen werden kann, dass die Stadt Bornheim durch die Provision finanziell begünstigt wird. Eine etwaige Begünstigung der öffentlichen Hand ist EU-beihilfenrechtlich nicht relevant.

- (16) Im Ergebnis liegt also schon keine EU-beihilfenrechtliche Begünstigung vor, so dass die weiteren Merkmale einer Beihilfe sowie die Anwendbarkeit etwaiger EU-beihilfenrechtlicher Ausnahmetatbestände hier nicht zu prüfen war.

Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	576/2015-7
Stand	07.10.2015

Betreff Benennung von Straßen in Kardorf, Baugebiet Ka 03

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, auf Vorschlag des Ortsvorstehers die neu herzustellenden Straßen im Baugebiet Ka 03 wie folgt zu benennen:

- Planstraße A: Schelmenpfad
- Planstraße B: Theo-Dickopp-Straße, Zusatzschild: „Pfarrer von Kardorf von 1978 bis 1998, Ehrenpfarrmitglied“
- Planstraße C: Heinrich-Cremer-Straße

Sachverhalt

Für das Bebauungsplangebiet KA 03 zwischen St.-Josefs-Weg, Pappelstraße/L 183 und Katzentranke steht die Benennung der herzustellenden Planstraßen an (s. beigefügten Übersichtsplan). Der Ortsvorsteher hat vorgeschlagen, die Planstraße in Verlängerung des Schelmenpfads weiterhin Schelmenpfad zu nennen. Für die beiden übrigen Straßen hat er folgende Straßennamen vorgeschlagen und wie folgt begründet:

Theo-Dickopp-Straße

Monsignore Theo Dickopp war über 20 Jahre als Seelsorger der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph tätig. Er hat sich in dieser Zeit große Verdienste für die Kirchengemeinde und auch die Zivilgemeinde erworben. In Würdigung dessen wurde er mit dem Titel „Ehrenpfarrmitglied“ ausgezeichnet. In Anerkennung seiner Verdienste wurde er auf dem Kardorfer Friedhof in einem Ehrengrab bestattet.

Das Straßenschild sollte folgenden Zusatz (Indexschild) erhalten:
„Pfarrer in Kardorf von 1978 bis 1998, Ehrenpfarrmitglied“.

Heinrich-Cremer-Straße

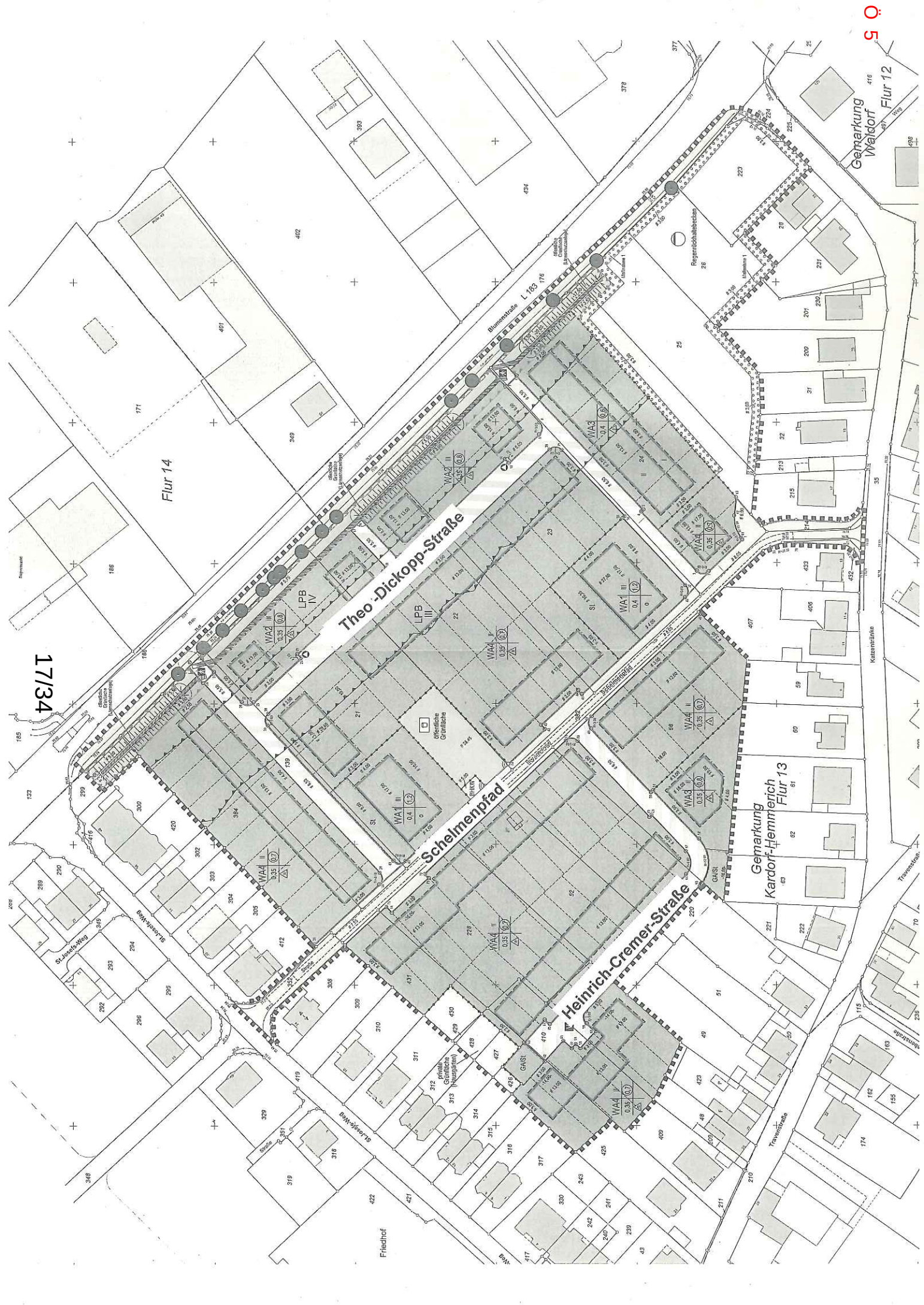
Heinrich Cremer hat sich im Ort Kardorf große Verdienste im Vereinsgeschehen, im Ortsausschuss sowie für das gesamte Dorfleben erworben. Auch Heinrich Cremer wurde in einem Ehrengrab auf dem Kardorfer Friedhof bestattet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der Beschilderung trägt der Bauträger.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtsplan



17/34

Flur 14

Theo-Dickopp-Straße

Schelmenpfad

Heinrich-Cremer-Straße

Gemarkung
Kardorf-Hennrich
Flur 13

Gemarkung
Wadorf
Flur 12

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	20.10.2015
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	495/2015-1
Stand	16.09.2015

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des Fairen Handels

Beschlussentwurf

Der Bürgerausschuss beauftragt die Verwaltung,

1. die Verpflichtungserklärung nach § 18 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) zur Einhaltung sozialer Mindeststandards auch bei Aufträgen für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen bis 500 € netto einzufordern, soweit es sich um Dienst- und Schutzkleidung, Spielzeug für Kindertagesstätten, Blumen, Papier, Steine, Büromöbel und Lebensmittel handelt,
2. die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW für die vorgenannten Aufträge nicht bei jedem einzelnen Einkauf, sondern von den beauftragten Unternehmen für ein Jahr im Voraus anzufordern,
3. beim Einkauf von Papier die Verwendung von Tropenhölzern auszuschließen,
4. beim Einkauf von Büromöbeln Umweltkriterien nach § 17 TVgG NRW zu berücksichtigen,
5. dem Rat zum 31.12.2016 über das Ergebnis zu berichten.

Sachverhalt

Die Anregung gem. § 24 GO NRW ist als Anlage 1 beigelegt.

1. Soziale Standards, Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen

Am 01.05.2012 ist das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) in Kraft getreten. Gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 TVgG NRW dürfen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge keine Waren verwandt werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Gemäß § 18 Abs. 2 TVgG NRW dürfen Aufträge nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die bei der Angebotsabgabe eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgegeben haben. Die Verpflichtungserklärung muss bei jedem einzelnen Beschaffungsvorgang neu angefordert werden, auch wenn es sich um die gleichen Auftragnehmer handelt.

Der Inhalt der Verpflichtungserklärung ist durch § 14 Abs. 1 S. 3 der Rechtsverordnung zum TVgG NRW vorgegeben. Die Verpflichtungserklärung ist als Anlage 2 beigelegt.

Die Produktionsketten sind in der Regel so komplex, dass der Vertragspartner der Stadt nicht zweifelsfrei zusichern oder ein Zertifikat vorlegen kann, dass die ILO-Kernarbeitsnormen in allen Stufen der Produktionskette eingehalten worden sind. In diesen Fällen erklärt der Bieter, dass er die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns nach § 347 Handelsgesetzbuch (HGB) eingehalten hat, um den Einsatz von Produkten zu vermeiden, die den Vorgaben des § 18 TVgG NRW widersprechen (vgl. § 18 Abs. 2 S. 4 TVgG NRW).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des TVgG NRW gilt § 18 TVgG NRW nicht für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 500,-- € netto.

2. Umweltkriterien

Gemäß § 17 Abs. 1 TVgG NRW sind bei der Vergabe von Aufträgen Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Dies kann geschehen, in dem entweder solche Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufgenommen (§ 17 Abs. 4 S. 1 TVgG NRW) oder – neben dem Preis – als Zuschlagskriterien genannt werden (§ 17 Abs. 7 TVgG NRW). In der Regel werden Umweltkriterien in die Leistungsbeschreibung aufgenommen.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des TVgG NRW gilt § 17 TVgG NRW nicht für Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 500,-- € netto.

Die Vorgabe eines bestimmten Zertifikates (Tradefair-Zertifikat) oder die Bevorzugung ortsansässiger Firmen verstößt gegen die Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung im Vergaberecht.

3. Dienst- und Schutzkleidung

Dienst- und Schutzkleidung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bornheim wird auf der Grundlage einer entsprechenden Dienstvereinbarung im Einzelfall beschafft. Die Auftragswerte liegen regelmäßig unter 500,-- € netto. Die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW ist aus diesem Grunde bisher nicht angefordert worden. Die Verwaltung hat keine Bedenken, zukünftig eine solche Verpflichtungserklärung anzufordern und die Einhaltung der vom Auftragnehmer übernommenen Verpflichtungen – soweit möglich – stichprobenartig zu überprüfen.

Um den Aufwand zu reduzieren empfiehlt die Verwaltung, die Verpflichtungserklärung bei Beschaffungen bis 500,-- € netto nicht bei jedem einzelnen Beschaffungsvorgang anzufordern, sondern der Verpflichtungserklärung eine Geltung von einem Jahr für eventuelle weitere Beschaffungen beim gleichen Auftragnehmer zu geben.

4. Spielzeug für Kindertagesstätten

Spielzeug für Kindertagesstätten wird in der Regel im Wege einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung eingekauft. Dabei wird die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW verlangt.

5. Blumen

Blumen für Gratulationen und andere Anlässe werden im Einzelfall beschafft. Die Auftragswerte liegen unter 500,-- € netto. Die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW ist aus diesem Grunde bisher nicht angefordert worden. Die Verwaltung hat keine Bedenken, zukünftig eine solche Verpflichtungserklärung anzufordern und die Einhaltung der vom Auftragnehmer übernommenen Verpflichtungen – soweit möglich – stichprobenartig zu überprüfen.

Um den Aufwand zu reduzieren empfiehlt die Verwaltung, die Verpflichtungserklärung bei Beschaffungen bis 500,-- € netto nicht bei jedem einzelnen Beschaffungsvorgang anzufordern, sondern der Verpflichtungserklärung eine Geltung von einem Jahr für eventuelle weitere Beschaffungen beim gleichen Auftragnehmer zu geben.

6. Papier

Papier wird im Wege der freihändigen Vergabe eingekauft. Dabei werden regelmäßige Preisvergleiche durchgeführt. Auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 S. 2 TVgG NRW wird die Zertifizierung mit dem „Blauen Engel“ oder ein geeigneter, gleichwertiger Nachweis verlangt. Für den größten Teil des Papiereinkaufs wird ein Recyclinganteil von 100% verlangt.

Die Verwaltung hat keine Bedenken, zukünftig die Verwendung von Tropenhölzern auszu-schließen.

7. Steine

Steine werden bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen verwendet. Diese Maßnahmen werden in der Regel öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben. Dabei wird die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW verlangt.

8. Büromöbel

Büromöbel sind bisher im Einzelfall beschafft worden. Die Verwaltung beabsichtigt die Ausschreibung einer Rahmenvereinbarung. Bei dieser Ausschreibung werden Umweltkriterien nach § 17 TVgG NRW berücksichtigt.

9. Lebensmittel

Für die Europaschule Bornheim und das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim sind 2014 Lizenzen für Cateringleistungen vergeben worden (vgl. Vorlage 382/2014-1). In den Konzessionsbedingungen ist u.a. festgelegt, dass der Lizenznehmer

- nur physiologisch einwandfreie und gesundheitlich unbedenkliche Nahrungsmittel verwendet,
- keine Fertiggerichte, -suppen oder -soßen mit kennzeichnungspflichtigen Zusatzstoffen verwendet,
- keine vorverarbeiteten Produkte mit einem hohen Vorfertigungsgrad, z.B. Kartoffelpüreepulver oder Fertigprodukte, die nur erwärmt werden müssen, verwendet,
- keine einzelverpackten Fertigdesserts, z.B. Joghurt oder Quarkspeise im Becher, Fertigpudding, Schokoriegel, verwendet,
- keine Lightprodukte verwendet,
- bei Fleisch und Fleischprodukten qualitativ hochwertige Ware verwendet,
- kein Formfleisch verwendet,
- vorwiegend saisonale und regionale Produkte verwendet,
- keine Produkte, deren Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen ist, verwendet,
- keine Süßgetränke (aromatisiertes Mineralwasser, Energiegetränke etc. verkauft
- auf Plastikgeschirr verzichtet.

Für die Kindertagesstätten sind 2013 Verträge für die Mittagsverpflegung geschlossen worden (vgl. Vorlage 506/2013-1). In die Vertragsbedingungen sind die o.g. Anforderungen ebenfalls enthalten.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

Stadt Bornheim
zu Händen des
Vorsitzenden des Bürgerausschusses
des Rates der Stadt Bornheim
Herrn Christian Koch
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

26. August 2015

Nachrichtlich an Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler zur Kenntnis

Betr.: Antrag der Lenkungsgruppe der 99. Fair Trade Stadt Bornheim gemäß § 24 GO NRW
hier: Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim
zwecks Beschaffung nach Kriterien des Fairen Handels

Sehr geehrter Herr Koch,
sehr geehrte Damen und Herren des Bürgerausschusses des Rates der Stadt Bornheim,

zum Beginn des Projektes stand der Beschluss des Rates unserer Stadt am 14. April 2011, Bornheim möge sich um die Zertifizierung als Fair Trade Stadt bewerben. Etwa 1 ½ Jahre später war es soweit: Am 30. September 2012 waren alle Kriterien proportional zu unserer Einwohnerzahl sogar mehr als erfüllt und eine hohe Zahl an Geschäften des Einzelhandels, an Hofläden, an Restaurants und Cafés, an Schulen, Vereinen und Kirchengemeinden waren beteiligt – eine erhebliche Durchdringung unserer Stadtgesellschaft, die wir als Lenkungsgruppe sehen. Zwei Jahre später stand die Titelerneuerung als Fair Trade Stadt an. Seit der Erstzertifizierung ist in unserer Stadt weiteres Bemerkenswertes geschehen: Unter Mitarbeit der Lenkungsgruppe wurde die Heinrich-Böll-Sekundarschule in Bornheim-Merten als Fair Trade School zertifiziert. Die Zahl der beteiligten Partner des Einzelhandels, Restaurants, Hofläden, etc. hat sich weiter signifikant positiv entwickelt. Deshalb freuten wir uns in der Lenkungsgruppe, als uns am 11. August 2014 die Nachricht über die Titelerneuerung erreichte und wir die Urkunde, die Bornheim für weitere vier Jahre bis zum 30. September 2018 als Fair Trade Stadt zertifiziert, entgegennehmen durften. Nach dem Motto: „Stillstand ist Rückschritt“ ist die Lenkungsgruppe der Ansicht, es sei an der Zeit, der Rat der Stadt Bornheim solle seinen ursprünglichen Beschluss vom 14. April 2011 evaluieren und sein Verständnis als Fair Trade Stadt ganzheitlicher auffassen. Zu diesem Zweck beantragen wir hiermit, der Rat der Stadt Bornheim möge unserem Antrag folgen und die Stadtverwaltung beauftragen, dass die Stadtverwaltung und der Stadt verbundene Gesellschaften bei Beschaffungen die Zielrichtung verfolgen, soziale und ökologische Kriterien bei Auftragsvergaben und bei Direktkäufen zu berücksichtigen. Die Vergaberichtlinien sollten demnach im Sinne einer sozial-ökologischen und fairen Beschaffung regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden. Als Mindestkriterien für eine ausreichende Berücksichtigung dieser Kriterien soll die Einhaltung sozialer Mindeststandards gemäß den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie – soweit anwendbar – die Kriterien des „Fairen Handels“ gelten.

Als Umstellungszeitraum sollten zwei Jahre bis zum Ende 2017 angesetzt werden, wobei nach einem Jahr, Ende 2016, ein erster Zwischenbericht als Evaluation vorgemerkt werden sollte. Innerhalb dieses Zeitraumes sollten alle Lieferanten die entsprechenden unabhängigen Nachweise erbringen. Dabei muss jeweils auf die Nachweise mit den höchsten Standards zurückgegriffen werden, wie zum Beispiel „Fairer Handel“, etc.

Im Erprobungszeitraum bis Ende 2017 sollte sich vorrangig auf die Produktgruppen Arbeitsbekleidung (Dienst- und Schutzkleidung), Spielzeug (Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen), Blumen (zertifizierte Blumengeschäfte in Bornheim), Papiere (FSC-geprüft), Steine (nicht aus Kinderarbeit), Büromöbel (zertifiziertes Holz) und Lebensmittel (Caterer) konzentriert werden.

Wir regen an, je Produkt möglichst ein Pilotprojekt durchzuführen.

Die Lenkungsgruppe „Fair Trade Stadt Bornheim“ bietet an, sich mit ihrem „Know-how“ an der Entwicklung und Umsetzung dieser veränderten Vergaberichtlinien zu beteiligen.

Darüber hinaus regen wir an, dass die Stadtverwaltung und ihr verbundene Unternehmen bei Fragen zur Nachweispflicht und zur Kontrolle der Auftragnehmer mit den bundesweit agierenden Produktkampagnen zusammenarbeitet und Expertenmeinungen zu den einzelnen Produkten einholt, zum Beispiel bei „Engagement GLOBAL gGmbH, der Servicestelle Kommunen in der EINEN WELT“, Tulpenfeld 7, 53113 Bonn = Tel.:0228-20717-158 = Frau Ann-Käthrin Vogé (Mail: Ann-Kathrin.Voge@engagement-global.de).

Ferner möge der Rat der Stadt Bornheim beschließen, Städtische Gesellschaften und / oder Beteiligungsunternehmen anzuregen, entsprechend zu verfahren und die städtischen Vertreter zu bitten, in den jeweiligen Aufsichtsgremien auf eine Umsetzung dieser Regelungen hinzuwirken.

Auch über diese Entwicklung sollte gegenüber dem Rat der Stadt Bornheim Rechenschaft zum Ende 2016 und 2017 abgelegt werden.

Wir sind zuversichtlich, dass mit dieser Initiative weitere positive Effekte hinsichtlich öffentlicher Wahrnehmung, Bewusstseinsbildung und gesamtgesellschaftlicher Entwicklung zu erwarten sind.

Freundlich grüßt

A large, dark, irregular redacted area covering the signature of the official.



Verpflichtungserklärung zu sozialen Kriterien (§ 18 TVgG NRW)

Dieses Dokument gilt für

alle Bauleistungen
alle Dienstleistungen
alle Lieferungen

Fehlt diese Verpflichtungserklärung bei der Angebotsabgabe und wird sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen nach Aufforderung vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 TVgG NRW).

Wenn der Auftragnehmer wegen eines Verstoßes gegen Verpflichtungen aus Verpflichtungserklärungen nach dem TVgG zu einer Geldbuße von mindestens 2.500 € belegt worden ist, wird sein Angebot für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Wertung ausgeschlossen (§ 13 Abs. 2 TVgG NRW).

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards¹ gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

I Erklärung zur Produktkategorie und Produktherkunft

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

I.1 Erklärung zur Produktkategorie

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

☒ **Ja, und zwar**

- ☐ Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,
- ☐ Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
- ☐ landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Tomaten- und Orangensaft, Pflanzen),
- ☐ Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
- ☐ Holz,
- ☐ Lederwaren, Gerbprodukte,
- ☐ Natursteine,
- ☐ Spielwaren,
- ☐ Sportartikel (Bekleidung und Geräte),

¹ Siehe Seite 2

- ☐ Teppiche oder
- ☐ Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

weiter mit I.2

☐ Nein. Weiter mit II.2

I.2 Erklärung zur Produktherkunft²

Die Produkte, die für diesen Auftrag verwendet werden, werden in einem der in der DAC-Liste³ der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt:

- ☐ Ja, weiter mit II.1.
- ☐ Nein, weiter mit II.2.

II Nachweisverfahren

Angabe in II.1 oder II.2 zwingend erforderlich. Zutreffendes bitte ankreuzen.

II.1 Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind und in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.

- ☐ Durch das Siegel, Zertifikat _____ oder
den gleichwertigen Nachweis _____

kann ich/ können wir den Nachweis erbringen, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

- ☐ Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Daher sichere/n ich/wir zu, dass ich mich/wir uns vergewissert haben, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- ☐ Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis erbracht bzw. eine Zusicherung im v. g. Sinne kann nicht gegeben werden. Ich/Wir erkläre/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu

² Die Festlegung des Herkunftslandes ist für die in Art. 24 Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), festgelegte Ebene der Be- und Verarbeitung von Waren zu erbringen (s. a. Erläuterungen).

³ siehe Erläuterungen

vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

II.2 Es werden für diesen Auftrag

- ☐ keine Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen und in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind,

oder

zwar Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen, aber sie wurden nicht in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt

oder

zwar Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind, aber sie fallen nicht in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.

Ich/Wir gehe/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. Die Verpflichtungserklärung ist stets bei Lieferaufträgen einzureichen.
2. Die Verpflichtungserklärung ist auch einzureichen, sofern Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen und Bauleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.
3. Die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung ist bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nicht erforderlich, wenn nur Waren angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen sind und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als unwesentlich betrachtet, wenn sie 20% des gesamten Leistungsumfangs nicht überschreiten.
4. Von der Verpflichtungserklärung erfasst sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-)Waren.
5. Gegenstände, die in dem Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen, werden nicht von der Verpflichtungserklärung umfasst; bspw. Maschinen, Werkzeuge etc..
6. Die Verpflichtungserklärung ist im Rahmen der Angebotsabgabe abzugeben.
7. Die gültige DAC-Liste der Entwicklungs- und –gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, steht unter www.vergabe.nrw.de zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als Download zur Verfügung.
8. Nähere Erläuterungen zum Begriff des gleichwertigen Nachweises (Tz. 2.1, erste Ankreuzalternative) sind in § 2 Abs. 3 VO Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.
9. Sofern in den Fällen der Tz. 2.1, dritte Ankreuzalternative kein Nachweis vorgelegt oder keine Zusicherung gegeben werden kann, sind beim Einsatz von Nachunternehmern diese zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch nachfolgende besondere vertragliche Nebenbedingung zu verpflichten:
„Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten“.
10. Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen (§ 15 Abs. 5 Satz 4 RVO TVgG - NRW). Nach Art. 24 Zollkodex gilt:
 - **Vollständig** in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben.

- Sind hingegen an der Herstellung einer Ware mindestens zwei Länder beteiligt, so gilt nach die Ware als Ursprungsware des Landes,
 - in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist,
 - die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist
 - und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Beispiel:

In Kanada geernteter Weizen wird in Mexiko zu Mehl vermahlen. An der Herstellung des Mehls als Fertigware sind in diesem Fall zwei Länder beteiligt. Die wirtschaftliche Leistung Kanadas liegt in der Gewinnung des Getreides begründet und die Mexikos in der Verarbeitung des Getreides zu Mehl. Die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung - Vermahlen - hat zum neuen Erzeugnis Mehl geführt. Ursprungsland ist damit Mexiko⁴.

11. Unter www.vergabe.nrw.de stehen zur Verfügung:

- Downloadmöglichkeit der Verpflichtungserklärung, der vertraglichen Nebenbedingung bei Nachunternehmereinsatz,
- Downloadmöglichkeit der Liste und der Inhalte der ILO-Übereinkommen sowie der
DAC - Liste der Entwicklungsländer und –gebiete
- FAQ zur Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

⁴ Quelle und weitere Informationen unter www.zoll.de

Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	495/2015-1 Ergänzung
Stand	03.11.2015

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge der Stadt Bornheim zwecks Beschaffung nach Kriterien des Fairen Handels

Sachverhalt

Der Bürgerausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.10.2015 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Anregungen des Antragstellers rechtlich umsetzbar sind,

1. bestimmte Zertifizierungsempfehlungen bei Ausschreibungen zu berücksichtigen,
2. die Verpflichtungserklärungen nach § 18 TVgG NRW und § 15 der Verordnung zum TVgG NRW auch bei Lebensmitteln zu verlangen, die im Rahmen z.B. des Caterings bei Schulen, Kindergärten u.a. eine Rolle spielen,
3. den § 15 der Verordnung zum TVgG NRW (Kriterien des fairen Handels) bei Ausschreibungen in den o.a. Bereichen mit zu berücksichtigen.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

zu 1.:

Die Berücksichtigung bestimmter Zertifizierungsempfehlungen ist vergaberechtlich nicht ohne Risiko.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 10.05.2012 (Az. C-368/10) entschieden, dass die Vorgabe eines Umweltsiegels unzulässig ist, auch wenn gleichwertige Zertifikate zugelassen sind. Der Europäische Gerichtshof sah es als problematisch an, dass lediglich auf ein Zertifikat verwiesen wurde, die konkreten Maßstäbe der Bewertung aber nicht transparent waren.

Angesichts der komplexen Rechtslage ist die rechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung wird über das endgültige Ergebnis berichten.

zu 2.:

§ 15 der Verordnung zum TVgG NRW sieht keine zusätzliche Verpflichtungserklärung vor, die über die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW hinausginge. Bei der Ausschreibung von Cateringleistungen in Kindertagesstätten (Vorlage 506/2013-1) und der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen für Cateringleistungen in Schulen (Vorlage 382/2014-1) haben die Bieter die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW vorgelegt.

Bzgl. der Anforderungen an die Produkte bei Cateringleistungen verweist die Verwaltung auf die Hauptvorlage.

zu 3.:

Unterhalb des Schwellenwertes von 500 € netto (sog. Direktkauf) ist die ausschließliche Berücksichtigung von Fair-Trade-Produkten unproblematisch. Für den Einkauf von Blumen und Kaffee wird dies bereits umgesetzt.

Gem. § 15 Abs. 2 der Verordnung zum TVgG NRW (RVO-TVgG NRW) vom 08.04.2013 kann der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts festlegen, nur fair gehandelte Produkte zu beschaffen. Dabei müssen bei der Festlegung von Produkteigenschaften einschließlich der Umwelteigenschaften konkrete Anforderungen, die die Produkte erfüllen sollen, vorgegeben und die Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beachtet werden. Dies gilt auch dann, wenn der öffentliche Auftraggeber auf Siegel, Zertifikate und sonstige Nachweise verweist.

Gem. § 15 Abs. 1 RVO-TVgG NRW gelten Produkte als fair gehandelt, wenn

- a) die Produktionsbedingungen den ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen,
- b) ein fairer Preis festgesetzt ist, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt und mindestens so hoch sein muss wie der Fair-Trade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fair-Trade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
- c) Transparenz und Rückverfolgung der gesamten Lieferkette gewährleistet ist, die eine angemessene Information der Verbraucher gewährleisten,
- d) die Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien zertifiziert ist.

Die Bedingung zu a) wird mit der Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW abgedeckt.

Zwar verpflichtet § 4 TVgG NRW den öffentlichen Auftraggeber, bei Aufträgen ab 20.000 € netto bzw. im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes einen vergaberechtlichen bzw. tarifrechtlichen Mindestlohn zu verlangen. Der Europäische Gerichtshof hat aber mit seinem Urteil vom 18.09.2014 (Az. C-549/13) entschieden, dass diese Regelung der Dienstleistungsfreiheit zuwiderläuft, sofern ein Bieter auf einen öffentlichen Auftrag zur Zahlung eines Mindestlohns verpflichtet wird, wenn er beabsichtigt, den Auftrag ausschließlich durch Arbeitnehmer auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz im Ausland beschäftigt sind.

Angesichts der komplexen Rechtslage ist die rechtliche Prüfung noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung wird über das endgültige Ergebnis berichten.

Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	564/2015-3
Stand	30.09.2015

Betreff Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.09.2015 betr. Lärmbelästigung durch "Schrottsammler"

Sachverhalt

Die Anfrage der SPD-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Muss das Fahren mit „Beschallungsanlage“ genehmigt werden und kann gegebenenfalls wegen der Lärmbelästigung etwas unternommen werden?

Antwort:

Der Betrieb von Lautsprechern ist gem. § 33 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung grundsätzlich verboten, wenn am Verkehr Teilnehmende in gefährdender oder erschwerender Weise abgelenkt oder belästigt werden. Die Straßenverkehrsbehörde (Rhein-Sieg-Kreis) kann hierfür Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Sofern Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (u.a. auch Tonwiedergabegeräte) in einer Lautstärke benutzt werden, die unbeteiligte Personen erheblich belästigt, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.

Maßgeblich ist hier jedoch eine erhebliche Belästigung, die eine konkrete einzelfallbezogene Bewertung erfordert. Ab wann eine erhebliche Lärmbelästigung vorliegt, wird in den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes nicht definiert. Als Beurteilungsmaßstab ist daher die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) heranzuziehen. Demnach sind tagsüber einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen von nicht mehr als 30 dB(A) zulässig. Der Beurteilungspegel wird dabei in einem Beurteilungszeitraum von 16 Stunden ermittelt.

Diese Grenzen werden in der Regel von den Fahrzeugen nicht überschritten.

Frage 2:

Wird kontrolliert, ob diese Personen gewerblich tätig sein dürfen?

Antwort:

Ja, die Kontrollen erfolgen durch den Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes im Rahmen der Dienstzeiten. Hierbei wird vor allem das Vorliegen der Sammlungserlaubnis des Rhein-Sieg Kreises geprüft.

Frage 3:

Wird kontrolliert, ob die Fahrzeuge und die Ladungssicherung der StVO entsprechen?

Antwort:

Bei den Kontrollen durch den Außendienst des Bürger- und Ordnungsamtes kann lediglich eine augenscheinliche Kontrolle der Fahrzeuge und der Ladung vorgenommen werden. Sofern hierbei offensichtliche Defizite auffallen, wird die Polizei informiert und gegebenenfalls auch sofort hinzugezogen.

Weitere Kontrollen und Ahnungsmöglichkeiten liegen in der Zuständigkeit der Polizei und des Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

Frage 4:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, der hohen Anzahl der Schrottsammler entgegen zu wirken?

Antwort:

Da das Sammeln von Schrott grundsätzlich nicht verboten ist, können hier nur verstärkte Kontrollen im Bornheimer Stadtgebiet dazu führen, dass die Wertstoffsammler ihrem Gewerbe unter Einhaltung der Rechtsvorschriften nachgehen. Die Außendienstmitarbeiter sind diesbezüglich bereits seit einigen Monaten gezielt im Einsatz.

Eine Verminderung der Zahl der Altmetallsammler ist nur im Hinblick auf die Sammler zu erwarten, die ohne die erforderliche Sammlungserlaubnis des Rhein-Sieg Kreises unterwegs sind. Sammler mit Erlaubnis können nicht davon abgehalten werden, in Bornheim umherzufahren.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage



SPD-Fraktion – Rathausstraße 2 – 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden des
Haupt- und Finanzausschusses
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Postfach 1140
53332 Bornheim

Bornheim, 30.09.2015

Anfragen für die Sitzung des nächsten Hauptausschusses
(Lärm)belästigung durch „Schrottsammler“

Sehr geehrter Herr Henseler!

In der letzten Zeit fahren mehr als zehn Fahrzeuge täglich, insbesondere Freitag und Samstag, durch Walberberg, die durch lautes Abspielen eines Liedes auf sich aufmerksam machen und (vermutlich) Schrott bzw. Altmetall sammeln wollen.

Muss das Fahren mit „Beschallungsanlagen“ genehmigt werden und kann gegebenenfalls wegen der Lärmbelästigung etwas unternommen werden?
Wird kontrolliert, ob diese Personen gewerblich tätig sein dürfen?
Wird kontrolliert ob die Fahrzeuge und die Ladungssicherung der StVO entsprechen?

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, der hohen Anzahl der „Schrottsammler“ entgegen zu wirken?

Andere Gemeinden, z. B. Brühl und Erftstadt, haben durch vermehrte Kontrollen der Lärmbelästigung Einhaltung gebieten können.

Auch wenn es auf den ersten Blick keine rechtliche Handhabe erkennbar ist, so werden die „Schrottsammler“ durch vermehrte Kontrollen und ggf. Strafen auch

wieder den Weg des geringsten Widerstandes suchen und Bornheim dann nicht mehr so häufig aufsuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Krüger

Frank Roitzheim

Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	547/2015-2
Stand	25.09.2015

Betreff Mitteilung betr. Beschaffung Kassenautomat

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 16.04.2015 hat der Haupt- und Finanzausschuss den Einsatz und die Beschaffung eines Kassenautomaten beschlossen (Vorlage Nr. 193/2015-2).

Auf Basis dieses Beschlusses wurden die Anforderungen an den zu beschaffenden Kassenautomaten bestimmt.

Aufgrund des begrenzten Anbieterkreises wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die eingegangenen Angebote wurden geprüft und der Auftrag zur Herstellung und Lieferung erteilt.

Die Auftragskosten belaufen sich auf rd. 40.000,00 €. Ggf. ist mit weiteren Kosten für die Vorbereitung des Aufstellungsplatzes im Rathaus u.a. zu rechnen. Die Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende des Jahres (Lieferzeit: 10-12 Wochen).

Das Budget für die Beschaffung ist im Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 beim Projekt 5.000370 Kassenautomat berücksichtigt worden.

Inhaltsverzeichnis

76/2015, 19.11.2015, Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	1
Sitzungsdokumente	
Einladung HFA	3
Niederschrift ö. HFA 01.09.2015	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Weitergabe von Krediten an die StadtBetrieb Bornheim AöR und die Stromn	
Vorlage 556/2015-2	11
Stellungnahme der BDO Legal 556/2015-2	13
TOP Ö 5 Benennung von Straßen in Kardorf, Baugebiet Ka 03	
Vorlage 576/2015-7	16
Übersichtsplan.1 576/2015-7	17
TOP Ö 6 Anregung nach § 24 GO vom 26.08.2015 betr. Aufstellung von Richtlinien	
1 Vorlage 495/2015-1	18
2 Anregung 495/2015-1	21
3 Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG NRW 495/2015-1	23
Ergänzungsvorlage 495/2015-1	28
TOP Ö 7 Anfrage der SPD-Fraktion vom 30.09.2015 betr. Lärmbelästigung durch "Sc	
Vorlage ohne Beschluss 564/2015-3	30
Anfrage 564/2015-3	32
TOP Ö 8 Mitteilung betr. Beschaffung Kassenautomat	
Vorlage ohne Beschluss 547/2015-2	34
Inhaltsverzeichnis	35